



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München.....

Kopie

E-Mail
Staatliche Bauämter
Landesbaudirektion

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiter München
StMB-Z5-40016-6-1-2 Herr Schapfl 04.12.2020

Telefon E-Mail
(0821) 71038 258 michael.schapfl@stmb.bayern.de

**Rundschreiben zum Umgang mit Mehrkosten bei öffentlichen Aufträgen für
Reinigungsdienstleistungen**

Anlage(n)

Rundschreiben des BMWI vom 04. November 2020, AZ IB6-20609/014
Formblatt L 217 – Covid19 bedingte Mehrkosten (VHL Bayern)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersenden wir das Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 4. November 2020 mit der Bitte um Anwendung bei Reinigungsdienstleistungen. Die Hinweise werden für alle Auftragsverhältnisse der Bayerischen Staatsbauverwaltung mit Ausnahme des Bundeshochbaus übernommen.

Im Einzelnen:

Geregelt wird, wie mit Aufwendungen umzugehen ist, die auf Seiten der Unternehmer aufgrund der COVID-19-Pandemie durch Einhaltung verschärfter Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen bei Reinigungsdienstleistungen entstanden sind.

Pandemiebedingte zusätzliche Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen, die im räumlichen Zusammenhang mit den Reinigungsobjekten stehen, werden dabei als Maßnahmen angesehen, die dem Interesse des Auftraggebers zur Sicherstellung der systemrelevanten Dienstleistung dienen und damit kostenmäßig als Maßnahme im Sinne von § 2 VOL/B anzusehen sind.

Bei zukünftigen Vergabeverfahren ist in den Vergabeunterlagen anzugeben, ob die pandemiebedingten Mehrkosten gesondert vergütet oder kalkulatorisch im Angebot zu berücksichtigen sind.

Bei bestehenden Verträgen können zusätzliche pandemiebedingte Mehrkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang einer vertragsmäßigen Erfüllung stehen, kostenmäßig nach § 2 Nr. 3 VOL/B bewertet werden.

Generell gilt, dass eine Erstattung nur möglich ist, wenn der Unternehmer keine Überbrückungshilfe zur Bewältigung der Pandemie erhalten hat, die eine Doppelkompensation zur Folge haben würde. Einen diesbezüglichen Nachweis erbringt das Unternehmen durch eine Eigenerklärung nach besten Wissen und Gewissen.

Folgende Regelungen sind nur anzuwenden, wenn die pandemiebedingten Mehrkosten nicht im Angebot einzukalkulieren sind / waren:

1. Bei zukünftigen Ausschreibungen ist den Vergabeunterlagen das neue Formblatt L 217 („COVID-19 bedingte Mehrkosten“) beizufügen.
2. Bei laufenden Vergabeverfahren, d. h. bei solchen, bei denen die Frist für die Angebotsabgabe noch nicht abgelaufen ist, ist das Formblatt L 217, sofern noch ausreichend Angebotszeit zur Verfügung steht, im Rahmen einer Nachsendung allen Verfahrensteilnehmern zugänglich zu machen.
In das Aufforderungsschreiben zur Abgabe eines Angebots (Formblatt L 211 u.a.) ist Formblatt L 217 im Anlagenverzeichnis unter Buchstabe C „Anlagen, die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind“ aufzuführen und den Vergabeunterlagen beizufügen.
3. Das Formblatt L 217 ist auf der Vergabeplattform in der Formularbibliothek in den Ordnern UVgO Vergabeunterlagen und VgV Hoch- und Straßenbau eingestellt und muss manuell in die Vergabe geladen werden.

4. Bei bestehenden Reinigungsverträgen werden die tatsächlich erforderlichen Kosten für die abschließend aufgezählten Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen auf Nachweis nach Maßgabe des Formblatts L 217 erstattet.
5. Wir bitten die nachgewiesenen und vergüteten Aufwendungen für derartige Maßnahmen in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Dieses Schreiben wird in die Sammlung wichtiger Ministerialschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr für die Behörden der Staatsbauverwaltung aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Bauer
Ministerialrat